

Satzung des Gospelchores: Leipzig Gospel Choir

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Leipzig Gospel Choir**“ mit Zusatz e.V..
Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Gospelmusik (insbesondere auch zur Vermittlung des christlichen Gedankengutes) und das Interessieren der Öffentlichkeit für die amerikanische Gospelmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von vorherigem Satz beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die mit ihren Fähigkeiten zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen kann. Insbesondere sind dies singende Mitglieder, Instrumentalisten und Techniker. Die Instrumentalisten bilden die Band des Gospelchores. Über die Aufnahme singender Mitglieder in den Verein entscheidet allein die Chorleitung nach Beurteilung der musikalischen und stimmlichen Begabung.
Über die Aufnahme von Instrumentalisten entscheiden die Chorleitung und die Band des Gospelchores mit 2/3-Mehrheit nach Beurteilung der musikalischen Fähigkeiten und Begabung.
Über die Aufnahme von Tontechnikern entscheiden die Chorleitung und die Band des Gospelchores mit 2/3-Mehrheit nach Beurteilung der technischen und musikalischen Fähigkeiten.

Über die Aufnahme sonstiger aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Prüfung der benötigten Fähigkeiten.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, z.B. durch Spenden oder sonstige Zuwendungen, ohne selbst aktives Mitglied zu sein. Die Aufnahme fördernder Mitglieder geschieht durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Für die Berufung gilt die Frist von einem Monat nach dem Gespräch und muss beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Details zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere

Personen gewährt werden. Chorleitung, Instrumentalisten und Techniker können für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von g) und i), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- c) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- g) Festsetzung der Beitragsordnung;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §12 der Satzung;
- j) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- k) Besetzung der Chorleitung nach §11 der Satzung.

Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister

Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit der Ausnahme der Chorleitung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die musikalische Leitung liegt allein bei der Chorleitung.
Bei Abstimmungen des Vorstands gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Besetzung der Chorleitung

Die Besetzung der Chorleitung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. April 2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Ort: Leipzig

Datum: 14. April 2010

Unterschriften: